



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen zum EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg im Schuljahr 2020/2021 für Lieferanten und Lieferantinnen

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de

Anmeldung & Zulassung

- ✓ Die **Belieferung** von Einrichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms kann **erst nach Zulassung** als Lieferant/in und Antragsteller/in für das EU-Schulprogramm durch das Regierungspräsidium Tübingen erfolgen. Den *Antrag auf Zulassung* finden Sie auf unserer Homepage.
- ✓ Der/die Lieferant/in gilt als Beihilfeempfänger/in im Sinne des EU-Rechts. Die Zulassung als Lieferant/in und damit als Antragsteller/in für die Gewährung von EU-Beihilfe im Rahmen des EU-Schulprogramms erfolgt durch **schriftlichen Bescheid** des Regierungspräsidiums Tübingen.
- ✓ Die **Zulassung als Biolieferant/in** kann nur mit aktuellem Biozertifikat auf den Namen des jeweiligen Unternehmens erfolgen (*Art. 29 Bescheinigung*).
- ✓ Jede/r Lieferant/in ist zur **Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen** verpflichtet. Dazu zählen z.B. Anforderungen zur Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht als Lebensmittelunternehmer/in. Sofern Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde im Landratsamt Ihres Landkreises oder im Bürgermeisteramt Ihrer kreisfreien Stadt.
- ✓ Im Schuljahr 2020/2021 sind **Lieferungen frühestens ab September 2020** beihilfefähig. Frühere Lieferungen können nicht gefördert werden.
- ✓ Die **beliefernten Einrichtungen müssen** ebenfalls für die Teilnahme am EU-Schulprogramm **zugelassen sein** (siehe *Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen für Einrichtungen*). Die Zahl der teilnehmenden Kinder und die Zahl der Verteilungen pro Schulwoche sind dabei Teil der Zulassung. Sie bilden die Obergrenze dessen, was von dem / der Lieferant/in im Rahmen des Beihilfeverfahrens für diese Einrichtung abgerechnet werden kann.

Förderfähige Produkte & Sortimentslisten

- ✓ Beihilfefähige Produkte im Rahmen des EU-Schulprogramms sind **frisches Obst und Gemüse, Bananen, Milch und Milchprodukte gemäß der für das jeweilige**

Schuljahr geltenden Sortimentslisten (s. *Sortimentslisten* unter www.schulprogramm-mlrbw.de). Die Früchte müssen der Qualität von Handelsware entsprechen. Früchte und Milch bzw. Milchprodukte dürfen **keine Zusätze** von Zucker, Süßungsmitteln, Fett oder Salz (hier Ausnahme für Käse) enthalten.

- ✓ Auf den **Liefernachweisen** sind die gelieferten **Produkte im Einzelnen aufzulisten**, so dass ein Abgleich mit der Sortimentsliste möglich ist. Biolieferant/innen müssen auf den Liefernachweisen die gelieferten Produkte als Bioerzeugnisse ausweisen.

Online-Antragsverfahren & Beihilfeantrag

- ✓ Die Antragstellung ist **nur über das Online-Antragsverfahren** des Regierungspräsidiums Tübingen und nur für festgelegte Zeiträume möglich. Den Link und eine detaillierte Anleitung zum Online-Antragsverfahren finden Sie auf www.schulprogramm-mlrbw.de .
- ✓ Benötigte technische **Voraussetzungen** und **Angaben** für das Online-Antragsverfahren sind:
 - Internetzugang, PDF-Reader und Drucker
 - UD-Nummer und PIN
 - Dienststellenschlüssel / Kindergartencode aller belieferten Einrichtungen
 - Anzahl der teilnehmenden Kinder je Einrichtung
 - Liefertermine und gelieferte Mengen je Einrichtung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum
- ✓ Folgende **Unterlagen** sind zur **Beantragung der Beihilfe** erforderlich:
 - **Antrag auf Beihilfe:** mit Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin; monatlich, dreimonatig (Aug. bis Okt.; Nov. bis Jan.; Feb. bis Apr.; Mai bis Juli) oder sechsmonatig (Aug. bis Jan.; Febr. bis Juli)
 - **Anlage 1** mit Ort, Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung (nur eine Anlage 1 pro Einrichtung, bei mehreren Monaten zusammenfassen)
 - **Warenkorb:** Übersichtsblatt zur Zusammenstellung des Warenkorbs (eines pro Antrag)
- ✓ Die Mindestbeihilfebeträge sind:
 - **500 Euro** für einen einmonatigen Antragszeitraum,
 - **100 Euro** für dreimonatige und für sechsmonatige Antragszeiträume
- ✓ Beihilfeanträge sind innerhalb von **zwei Monaten** nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Papierantrags per Post oder per Fax ausschlaggebend.
- ✓ Die **Anträge** müssen **vollständig, korrekt und fristgerecht** eingereicht werden, ansonsten kann es zu Ablehnungen oder Abzügen durch Verfristung kommen.

- ✓ Lieferant/innen sind verpflichtet, alle mit dem Beihilfeantrag zusammenhängenden **Unterlagen und Belege zehn Jahre** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet **aufzubewahren**.

Finanzierung & Förderbeträge

- ✓ Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann es zu **Rückforderungen** kommen. Hat der Antragsteller seine Verpflichtungen nicht eingehalten, wird zusätzlich zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine **Verwaltungssanktion** erhoben. Die Verwaltungssanktion wird in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat, fällig. Der Rückforderungsbetrag kann die ausbezahlte Fördersumme überschreiten.
- ✓ Die **EU-Förderung erfolgt mit pauschalen Beihilfebeträgen pro Portion**. Eine Kofinanzierungspflicht im neuen EU-Schulprogramm besteht nicht mehr, d.h. die EU-Förderung kann **bis zu 100 % der Nettokosten** abdecken.
- ✓ **Die Mehrwertsteuer ist von der EU-Beihilfe ausgeschlossen**.
- ✓ Die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der Mehrwertsteuer vom Gesamtnettobetrag muss durch die Einrichtung oder einen Sponsor getragen werden. Wie hoch der von der Einrichtung zu tragende Restbetrag ist, ist nicht verbindlich festgelegt und muss deshalb zwischen Lieferant/in und Einrichtung abgestimmt werden. **Orientierungspreise** sollen für Einrichtungen und Lieferant/innen eine Richtschnur bieten, wie hoch die Nettokosten pro gelieferter Portion vor Abzug des Beihilfebetrags ungefähr sind.
- ✓ **Beihilfebeträge und Orientierungspreise für das Schuljahr 2020/2021** werden – sobald verfügbar – unter www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht.
- ✓ Die **EU-Beihilfe muss sich im Preis der Produkte widerspiegeln**, d.h. aus der Rechnung muss klar hervorgehen, dass die gelieferten Produkte vergünstigt oder kostenfrei an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. **Dabei muss die Vergünstigung mindestens so hoch sein wie die Beihilfe laut Anlage 1**.
- ✓ Bitte berücksichtigen Sie die **Angabe der maximal beihilfefähigen Verteilungen pro beihilfefähiger Schulwoche und Kind** im Zulassungsbescheid der von Ihnen belieferten Einrichtungen. Die Zahl der beihilfefähigen Schulwochen im Schuljahr 2020/2021 wird unter www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht.
- ✓ Die Verteilungen der Produkte an die Kinder in den Einrichtungen sollen **regelmäßig** erfolgen.

Bitte weisen Sie die von Ihnen belieferten Einrichtungen auf Folgendes hin:

- ✓ Die **Zahl der teilnehmenden Kinder** auf der Anlage 1 muss der Anzahl Kinder entsprechen, die tatsächlich zu Beginn des Schuljahres die Einrichtung besuchen und zur Teilnahme am EU-Schulprogramm zugelassen sind. Es darf hier **keine Schätzung oder Platzzahl** angegeben werden.
- ✓ Die Produkte müssen **kostenlos** an die Kinder abgegeben werden.
- ✓ Schulprogramm-Produkte (Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte) dürfen **nicht in Verbindung mit den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verteilt und **nicht zur Zubereitung der üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verwendet werden. Zu den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten zählt insbesondere das Mittagessen im Rahmen der Kita- und Schulverpflegung, nicht aber ein Speisenangebot am Vor- bzw. Nachmittag.
- ✓ Das **nachträgliche Einrühren von Zusätzen** wie Kakao, Zucker oder Süßungsmitteln in Schulobst und -gemüse und Schulmilchprodukte in der Einrichtung ist **nicht zulässig** (d.h. auch keine Verwendung von Schulmilchprodukten zur Herstellung von Kakaotränken, Pudding, Kuchen etc.).
- ✓ Die Einrichtungen sind verpflichtet, das **Poster des EU-Schulprogramms** gut sichtbar, lesbar und dauerhaft am Haupteingang aufzuhängen.
- ✓ Die Einrichtungen sind verpflichtet, **pädagogische Begleitmaßnahmen** durchzuführen, von der alle am EU-Schulprogramm teilnehmenden Kinder profitieren.